

Motion Fraktion SVPplus (Jimmy Hofer, parteilos): Raucherstübli

Da diese Gemeinde für Junkies und für Alkoholiker Lokale (Alkistübli, Fixerstübli) zur Befriedigung ihrer Sucht zu Verfügung stellt, scheint es eine logische Schlussfolgerung zu sein, auch für unsere rauchenden Mitbürger ein „Stübli“ zu ermöglichen. Es darf ja wohl nicht sein, dass Alkohol und sogar illegale Suchtmittel an einem geschützten Ort konsumiert werden dürfen, aber der Raucher es ausschliesslich an der frischen Luft tun darf.

Darum fordert diese Motion dazu auf, kleinere Betriebe wie Bars und „Eckkneipen“ als sogenannte Raucherstübli zuzulassen, sobald das kantonale Rauchverbot in Kraft tritt. Oder muss das Rauchen erst als Illegal erklärt werden, damit dies möglich wird?

Der Gemeinderat wird aufgefordert, alle nötigen Schritte einzuleiten, dass solche Einrichtungen für Raucher im Gemeindegebiet möglich werden.

Bern, 29. Januar 2009

Motion Fraktion SVPplus (Jimmy Hofer, parteilos), Peter Bernasconi, Peter Bühler, Manfred Blaser, Thomas Weil, Simon Glauser, Peter Wasserfallen, Ueli Jaisli, Martin Schneider, Hans Peter Aeberhard, Mario Imhof, Jacqueline Gafner Wasem, Henri-Charles Beuchat, Vania Kohli

Antwort des Gemeinderats

Das Alkistübli und das Fixerstübli unterstehen den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. September 2008 zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG; SR 811.51) und der dazugehörigen Verordnung. Bei kleineren Betrieben wie Bars und „Eckkneipen“ kommt das Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) und die dazugehörige Verordnung zur Anwendung.

Diese bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen lassen den Gemeinden keinen Spielraum, die Bestimmungen nach eigenem Ermessen zu ändern. Die Gemeinden sind demzufolge verpflichtet, die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zu vollziehen.

Das Polizeiinspektorat (Orts- und Gewerbepolizei) wird die obgenannten Räumlichkeiten wie alle anderen öffentlich zugänglichen Räume stichprobenweise kontrollieren und somit ihrem Auftrag Folge leisten.

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 1. Juli 2009

Der Gemeinderat